

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung ...Bad Dürkheim.....

und

der Ortsgemeinde Altleiningen.....
vertreten durch
den Ortsbürgermeister Frank Dennhardt

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 **Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEFRP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 **Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 2.444.170 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 1.912.807 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 127.520 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 42.507 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 **Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Einnahmeverbesserungen:

Die teilnehmende Kommune hebt ab dem Jahre 2012 ihre Grundsteuer B um 30 Punkte an; Konsolidierungsanteil 15.900 Euro jährlich (1% entspricht ca.529,50 €)

Die Hundesteuer wird ab 2012 um 12 € je Hund angehoben; Konsolidierungsanteil 2.000 € bei zur Zeit 180 angemeldeten Hunden.

An 1.7.2012 wird eine Kulturförderabgabe in Höhe von 1€/ Übernachtung eingeführt; Konsolidierungsanteil 2012: 23.000 €/Jahr, ab 2013: 46.000 €/ Jahr.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4**Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Bad Dürkheim, den
Kreis Bad Dürkheim



.....
(Erhard Freunscht)
Erster Kreisbeigeordneter



Hettenleidelheim, den 16.05.2012
Ortsgemeinde Altleiningen



.....
(Frank Dennhardt)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim



Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 60, 67309 Hettenleidelheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11

67098 Bad Dürkheim

Hausanschrift: Hauptstraße 45, 67310 Hettenleidelheim

Datum..... : 05.12.2013

Unser Zeichen : 910-00/5/Sn

Sachbearbeiter... : Herr Stephan

Durchwahl : 06351/405-150

FAX..... : 06351/405189

eMail..... : Werner.Stephan@vg-h.de

Ihr Zeichen..... :

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) Ergänzung und Erweiterung des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Ortsgemeinde Altleiningen vom 16.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits bei Vertragszeichnung hatten wir mit Ihnen abgestimmt, den Konsolidierungsvertrag gegebenenfalls zu ergänzen, wenn die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Konsolidierungsbeitrag dauerhaft zu erbringen. Insbesondere kam es bei der Kulturförderabgabe zu erheblichen Einnahmeausfällen. So musste auf Grund erfolgter Rechtsprechung die Satzung geändert werden. Außerdem hat sich herausgestellt, dass es sich bei der Beherbergung von Schulklassen in Jugendherbergen um schulische Veranstaltungen handelt die nicht der Steuerpflicht unterliegen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt waren u.a. auch Grundstücksverkäufe, eine Erhöhung der Friedhofsgebühren und Steuererhöhungen in der Diskussion. Nachdem sich nunmehr abzeichnet, dass die bisher vereinbarten Maßnahmen nicht auskömmlich sind, bitten wir den Konsolidierungsvertrag um die folgenden Maßnahmen zu ergänzen:

- ✓ 1. Im Jahre 2012 veräußerte die Ortsgemeinde Altleiningen den Geräteschuppen am Friedhof zum Preis von 8.000 €.
- ✓ 2. Ab 1.4.2012 wurde das Sitzungsgelder um 5 € auf 10 € reduziert. Dadurch ergeben sich Einsparungen in Höhe von ca. 1.000 €/Jahr.
- ✓ 3. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde ab dem Jahre 2013 von 356 v.H. auf 370 v.H. angehoben. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gewerbesteuer-einnahmen der letzten 4 Jahre ist mit einem Konsolidierungsbeitrag von 17.000 €/Jahr zu rechnen.
4. Mit Beschluss vom 5.12.2013 hat der Ortsgemeinderat Altleiningen die Friedhofsgebühren angehoben. Bei durchschnittlich 16 Bestattungen betragen daher die Mehreinnahmen bei den Grabplatzverkäufen 4.600 €/Jahr sowie bei

Konten:

Sparkasse Rhein-Haardt	BLZ	Kto-Nr.
RV Bank Rhein-Haardt e.G.	54651240	16000176
Postbank Ludwigshafen	54561310	5602920
	54510067	4432674

Ortsgemeinden:

Altleiningen, Carlsberg
Hettenleidelheim, Tiefenthal,
Wattenheim

☎ 06351/405-0

FAX: 06351/405189

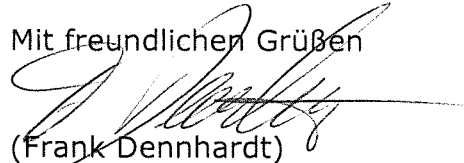
eMail: Verwaltung@VG-H.de

www.VG-H.de

den Benutzungsgebühren 2.100 €/Jahr.

5. Durch die oben aufgeführten Gründe verringert sich die Kulturförderabgabe auf 10.000 €/Jahr.

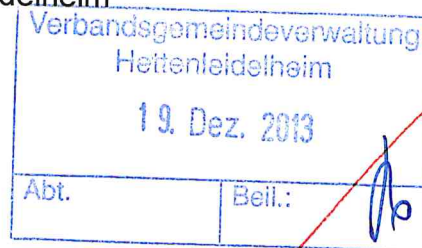
Mit freundlichen Grüßen



(Frank Dennhardt)
Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Verbandsgemeindeverwaltung
67310 Hettenleidelheim



Abteilung Rechtsangelegenheiten, Schulen u. Kultur
Referat 20 - Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: Rolf Kley
Zimmer: A 312
Telefon: 06322/961-2300
Telefax: 06322/961-82300
E-Mail: Rolf.Kley@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/Kl.
Datum: 11.12.2013

**Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP);
Konsolidierungsvertrag mit der Ortsgemeinde Altleiningen vom 16.05.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.12.2013 teilen wir Ihnen mit, dass wir der Ergänzung des Konsolidierungsvertrages mit der Ortsgemeinde Altleiningen zustimmen.

Die dargestellten weiteren Konsolidierungsmaßnahmen werden damit Bestandteil des Konsolidierungsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat